

2437 058

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 627/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hanna A. C [REDACTED], Main Road [REDACTED],
W [REDACTED] N [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 28. Oktober 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Verwerfung der eigenhändigen sofortigen Beschwerde des Klägers durch Beschluß des Senats vom 18. September 1969 hindert die Entscheidung über die formgerecht durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingelegte sofortige Beschwerde nicht, weil ein Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist mehrfach eingelegt werden kann und die Verwerfung am 18. September 1969 - IX ZB 555/68 - sich ausdrücklich auf die vom Kläger persönlich eingelegte sofortige Beschwerde bezieht.

- 3 -

Das formgerecht eingebrachte Rechtsmittel ist un-
gründet, weil ein Grund, der die Zulassung der Revision
nach § 219 BEG gebietet, nicht gegeben ist. Insbesondere
weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung
des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das in der Beschwerde-
begründung erwähnte Urteil des Bundesgerichtshofs, ver-
öffentlicht in RzW 1968, 461 Nr. 16, ist nicht einschlägig.
Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatsachengericht
vorbehaltenen, rechtlich nicht angreifbaren Beweiswürdigung.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Dr. Voesner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)